

Zu § 46 HmbStVollzG
§ 46 HmbJStVollzG
§ 35 HmbUVollzG
§ 42 HmbSVVollzG

Taschengeld

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 34/2014 vom 20. August 2014
(Az. 4400/73)

1. Der Antrag auf Gewährung von Taschengeld muss schriftlich gestellt werden.
2. Das Taschengeld wird nach Arbeitstagen berechnet.
3. Bedürftigkeit liegt nicht vor, wenn Gefangene und Untergebrachte außerhalb der Anstalt über ausreichende Geldmittel verfügen. Die Überprüfung kann sich insoweit auf offensichtlich vorliegende Tatsachen beschränken.
4. Zweckgebundene Einzahlungen nach § 48 Absatz 4 HmbStVollzG, § 48 Absatz 4 HmbJStVollzG, § 18 Absatz 2 HmbUVollzG, § 44 Absatz 4 HmbSVVollzG sind bei der Prüfung der Bedürftigkeit nicht zu berücksichtigen.
5. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 32/2009 zu § 46 HmbStVollzG vom 2. September 2009 (Az. 4456-10), die AV Nr. 73/2009 zu § 46 HmbJStVollzG vom 2. September 2009 (Az. 4456-10) und die AV Nr. 163/2009 zu § 35 HmbUVollzG vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-008.09).

gez. 
Datum: 20. August 2014